

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

20.3.1941 (No. 5)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. März

1941

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.
Altstoffsammlung durch die Schuljugend.
Beginn der Schulpflicht.
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten im Herbst 1941.
Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.</p> | <p>Ausbildung von Handarbeits- und Turnlehrerinnen.
Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsschulen.
Neuregelung des kaufmännischen Berufsschulwesens im Landkreis Wolfach.
III. Personalnachrichten.
IV. Stellenausschreiben.
V. Eingefandte Druckwerte und Lehrmittel.
VI. Mitteilung.</p> |
|--|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes

- Nr. 60 „Zuteilung von Eisen zum Bezug von Fertigwaren“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 39/40 Nr. A I 817/41).
- Nr. 63 „Treudienst-Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 40) — Nr. A I 814/41.

II. Bekanntmachungen.

Altstoffsammlung durch die Schuljugend.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Das Ergebnis der Altstoffsammlung in den Schulen läßt da und dort immer noch zu wünschen übrig. Ich mache den Schulleitern und Lehrern zur besonderen Pflicht, der Altstoffsammlung ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und eine zweckmäßige Organisation durchzuführen, so daß das Sammelergebnis gesteigert wird.

Auf 10. April jeden Jahres ist mir jeweils kurz zu berichten, welche Mengen (in kg) der einzelnen Altstoffe durch die einzelne Schule zur Ablieferung gekommen sind, wobei jeweils die Gesamtschülerzahl der Schule anzugeben ist. Die Kreis- und Stadtschulämter berichten bezgl. der ihnen unterstellten Schulen und Schulabteilungen summarisch unter Angabe der Zahl dieser Schulen und Abteilungen und der Gesamtschülerzahl.

Ich verweise im übrigen auf die Abhandlung „Die Altstofffassung in den Schulen“ von J. Konring in der Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941, nichtamtlicher Teil Seite 15.

Karlsruhe, den 6. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5200
Im Auftrag
Dr. Ufa I

Beginn der Schulpflicht.

An die Leiter und Lehrer der Volksschulen und der Mittelschulen.

Nachstehend werden die Uebergangsbestimmungen des Herrn Reichserziehungsministers für die Aufnahme in die Volksschule, ferner für die Gestaltung der Lehrpläne und für die Stoffverteilung sowie für die Zeugniserteilung in der Volksschule und in der Mittelschule bekannt gegeben.

Der erwähnte Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 7. Januar 1941 ist veröffentlicht in der Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 Seite 29, im übrigen verweise ich auf meine Erlasse vom 18. Januar 1940 Nr. B 1034 und vom 28. März 1940 Nr. B 9344 (Amtsblatt Seite 63).

Karlsruhe, den 12. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 9450

In Vertretung
Gärtner

Beginn der Schulpflicht.

NdErl. d. RMfWB. v. 14. 2. 1941.

— E II a 173/41 —.

In Verfolg meines Erlasses vom 7. Januar 1941 — E III a 2828 E II, E IV, E V, R V —, durch den der Schuljahrsbeginn in die Zeit nach Beendigung der Sommerferien verlegt ist, ordne ich für den Bereich der Volks- und Mittelschulen folgendes an:

I. Volksschulen.

1. Die Pflicht zum Besuch der Volksschule beginnt künftig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

In den Gebieten des Reiches, in denen das Schuljahr bisher am 1. April begann, gilt folgende Übergangsregelung:

a) Im Schuljahr 1941 beginnt für alle Kinder, die bis zum 31. August 1941 das sechste Lebensjahr vollenden,

b) im Schuljahr 1942 für alle Kinder, die bis zum 31. Oktober 1942 das sechste Lebensjahr vollenden,

die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufnahme vor Beginn der Schulpflicht fällt fort.

Eine entsprechende Änderung des Reichsschulgesetzes ist in Aussicht genommen.

2. Die Richtlinien für die Volksschule vom 15. Dezember 1939 — E II a 3500/39 K. S. (a) — bleiben in Kraft. Bei der Gestaltung der Lehrpläne nach den Richtlinien ist auf die Umstellung des Schuljahres zu achten. Die Stoffpläne für die einzelnen Klassen sind dem jahreszeitlichen Ablauf, soweit dies erforderlich ist, anzupassen.

Über die erforderlich werdende Umarbeitung von Lernbüchern, insbesondere der Bibel, ergehen besondere Anordnungen.

3. Grundsätzlich muß die Stoffverteilung in der Volksschule nach Jahresversen auch in den Jahrgängen, die noch zum Ostertermin zur Entlassung kommen, in Übereinstimmung mit dem neuen Schul-

jahr stehen. In vielen Fällen werden hierdurch die im laufenden Schuljahr durch Unterrichtsausfall entstandenen Lücken ausgefüllt werden können. Die Schulleiter bleiben jedoch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß auch in diesen Jahrgängen das Klassenziel erreicht wird. Eine Vorausnahme einzelner Unterrichtsaufgaben aus der nächsthöheren Klasse soll deshalb nicht ausgeschlossen sein und wird vielfach zweckmäßig sein; sie wird sich insbesondere dort ermöglichen lassen, wo ein Lehrerwechsel nicht stattfindet.

4. Die Termine für die Halbjahreszeugnisse sind künftig der letzte Schultag im Januar und der letzte Schultag vor Beginn der Sommerferien. Zu Ostern 1941 werden Zeugnisse nur an die zur Entlassung kommenden Schüler erteilt.

5. Infolge der Entlassung des letzten Jahrgangs zum Ostertermin werden in den darauf folgenden Monaten in der Übergangszeit Lehrkräfte frei. Es ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß der anderweitige Einsatz dieser Lehrkräfte in der Arbeit der Schule sichergestellt wird.

II. Mittelschulen.

1. Ziffer I, 2 dieses Erlasses gilt sinngemäß für die Gestaltung der Lehrpläne nach den Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule vom 15. Dezember 1939 — E II d 1005 (a) —.

2. Die Grundsätze für die Stoffverteilung in der Volksschule gemäß Ziffer I, 3 gelten sinngemäß für die Mittelschule. Solange die Schüler der Klasse 6 der Mittelschule zum Ostertermin entlassen werden, sind in allen Fächern einzelne Stoffgebiete der Klasse 6 bereits in Klasse 5 zu behandeln. Es ist in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, daß das Unterrichtsziel der Klasse 6 erreicht wird.

3. Für die Verteilung der Zeugnisse an die Schüler der Mittelschulen gelten die gleichen Termine wie für die Volksschule (I, 4). Solange Schüler der Klasse 6 zum Ostertermin entlassen werden, können zu diesem Zeitpunkt auch Schüler anderer Klassen, die nach Erfüllung der Schulpflicht in einen Beruf übergehen wollen, entlassen werden. Diesen Schülern ist ein Zeugnis, das die Befähigung in die nächsthöhere Klasse bescheinigt, nur dann zu erteilen, wenn einwandfrei feststeht, daß sie das Klassenziel am Ende des Schuljahres erreichen würden.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten im Herbst 1941.

Die Meldungen zu der im Herbst 1941 stattfindenden Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik (Verordnung vom

3. Januar 1928) sind spätestens auf 1. Mai 1941 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen sind geheftet und zeitlich geordnet beizufügen. Ferner sind möglichst zwei Teilnahmescheine über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit der deutschen Studentenschaft vorzulegen; die Teilnahmescheine müssen von dem Studentenführer der zuständigen Hochschule ausgestellt sein.

Außerdem hat jeder Bewerber zur Erbringung des Nachweises seiner deutschblütigen Abstammung vor der Meldung zur Prüfung bei der Expeditor B des Unterrichtsministeriums einen Fragebogen (Formblatt 2) zu erheben und diesen ausgefüllt bei der Meldung zusammen mit folgenden Urkunden vorzulegen:

Ungekürzte standesamtliche Geburtsurkunde, ungekürzte standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, Geburtsurkunden bzw. Taufscheine der Eltern und Großeltern. Anstelle dieser Urkunden kann auch ein Ahnenpaß vorgelegt werden.

Gesuche, die erst nach Ablauf der bezeichneten Frist einkommen oder solche, die die geforderten Nachweise nicht vollständig enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 5. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 889
Im Auftrag
Dr. AsaI

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Die Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule auf Grund der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 E II d 33/40 E III, Z II a wird in Baden gemäß meiner Bekanntmachung vom 10. Juli 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 152) im Monat April lfd. Jz. abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spätestens 8. April lfd. Jz. beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern f. Zt. noch mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 3. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5857
Im Auftrag
Dr. AsaI

Ausbildung von Handarbeits- und Turnlehrerinnen.

An der Staatlichen Ausbildungsstätte für Handarbeits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe beginnt im Frühjahr 1941 ein zweijähriger Ausbildungslehrgang für Handarbeits- und Turnlehrerinnen; die Teilnehmerinnen am Lehrgang erhalten außerdem eine zusätzliche Ausbildung in Hauswerk.

Unterrichtsgeld wird nicht erhoben. Dagegen ist für Benützung der Nähmaschinen und anderer Lehrmittel eine monatliche Gebühr von 2.— RM. zu entrichten. Für das während der Ausbildungszeit benötigte Arbeitsmaterial haben die Teilnehmerinnen des Lehrgangs selbst aufzukommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. ein Alter von mindestens 17 bis höchstens 23 Jahren,
2. der Nachweis voller Gesundheit,
3. in praktischer Hinsicht: tüchtiges Können in Nähen (Sticken), Stricken und Häkeln,
4. eine gute Allgemeinbildung und sportliches Können.

Die Arbeit im Lehrgang setzt grundsätzlich den Bildungsstand voraus, der durch den Besuch von 6 Klassen einer höheren Schule erworben wird. Doch können auch Bewerberinnen mit anderer Vorbildung, insbesondere auch begabte Schülerinnen der Volksschule, zugelassen werden, wenn sie in der Aufnahmeprüfung den Nachweis erbringen, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege (private Weiterbildung, Handelsschule, höhere Handelsschule, Gewerbeschule, Haushaltungsschule oder Frauenschule udgl.) angeeignet haben.

Aufnahmegesuche sind bis zum 15. April 1941 unmittelbar an die Direktion der Staatlichen Ausbildungsstätte für Handarbeits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe, Ruppurrerstraße 29, einzureichen. Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. eine von der Bewerberin selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe des Bekennnisses, sowie von Name, Beruf und Wohnort der Eltern,
2. beglaubigte Abschriften sämtlicher Zeugnisse über Schul- und Fortbildung, über abgelegte Prüfungen und über eine etwaige bisherige praktische Arbeit,
3. ein Leumundszeugnis,
4. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
5. sportliche Leistungszeugnisse (SS-Leistungsabzeichen, Reichsjugendsporabzeichen u. ä.),
6. Nachweis über die Mitarbeit innerhalb der NSDAP. und ihrer Gliederungen (BDM.) und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung des halbjährlichen Arbeitsdienstes.

Die Zulassung zum Lehrgang hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab. In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1. in Handarbeiten: fehlerloses Häkeln und Stricken (auch Formen), einwandfreies Nähen von Säumen und Nähten mit der Hand und Maschine, Annähen des Knopfes und Anfertigen von Wäscheknopfloch, einfacher Schließverschluß, Wäsche-, Trikot- und Kleiderstick, Wäsche- und Strümpfstopfen,
2. eine Turn- und Sportprüfung zur Feststellung der Eignung zur Erteilung des Unterrichts in Leibesübungen,
3. eine Prüfung der Allgemeinbildung der Bewerberinnen.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft auf Grund der Aufnahmeprüfung das Unterrichtsministerium. Die Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte für Handarbeits- und Turnlehrerinnen wird aber erst nach Bewährung während des ersten Semesters des Ausbildungslehrganges endgültig.

Am Ende des zweijährigen Lehrganges wird eine Abschlußprüfung abgehalten, die die Voraussetzung ist für die Verwendung der Bewerberin als Handarbeits- und Turnlehrerin an Volksschulen, Mittleren Schulen, Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, aus deren Bestehen aber ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Handarbeits- und Turnlehrerin an staatlichen Schulen nicht abgeleitet werden kann. Zu dieser Abschlußprüfung werden ausschließlich nur die Teilnehmerinnen des zweijährigen Lehrganges zugelassen.

Eine beschränkte Anzahl von Schülerinnen kann in das der Ausbildungsstätte angeschlossene Heim aufgenommen werden. Der Berechnung der Verpflegung werden die tatsächlich erwachsenden Kosten zugrundegelegt (Schätzungsweise 45 RM. monatlich). Für die Benützung der Wohn- und Verpflegungseinrichtungen ist außerdem ein Wirtschaftsbeitrag von jährlich 90.— RM. und für Krankenfürsorge ein Betrag von jährlich 15.— RM. zu leisten.

Karlsruhe, den 17. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5304 In Vertretung
Gärtner

Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen.

An die Leiter der Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 24. Dezember 1940 — E IV c 6638 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildung 1941 Seite 33 —.

Der Erlaß gilt auch für die Lehrer, an den badischen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 758 Im Auftrag
Baumgräß

Neuregelung des kaufmännischen Berufsschulwesens im Landkreis Wolfach.

Auf Ende der Osterferien wird in Hausach eine Handelsschule (kaufmännische Berufsschule) errichtet. Das Einzugsgebiet dieser Schule umfaßt folgende Gemeinden:

Bad Rippoldsau, Biberach, Vollenbach, Einbach, Fischenbach, Gutach, Haslach, Hausach, Hoffteten, Hornberg, Kaltbrunn, Kinzigtal, Kirnbach, Lehengericht, Mühlenbach, Niedervasser, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Prinzbach, Reichenbach, Schappach, Schenkenzell, Schiltach, Steinach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Welschensteinach, Wolfach und Zell a. H.

Mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Handelsschule (kaufmännischen Berufsschule) Hausach haben die in dem vorbezeichneten Einzugsgebiet dieser Schulen beschäftigten kaufmännisch oder in der Verwaltung tätigen Berufsschulpflichtigen die Handelsschule (kaufmännische Berufsschule) Hausach zu besuchen.

Mit der Errichtung der Handelsschule (kaufmännischen Berufsschule) Hausach werden die Handelsschulen (kaufmännischen Berufsschulen) Haslach, Hornberg und Wolfach aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 908 Im Auftrag
Dr. Asal

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: der apl. Professor Dr. Johannes Spörl am Seminar für mittlere und neuere Geschichte der Universität Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Karl Dibenbach an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Ludwig Lermig an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Dr. Walter Rothmund an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen,

in Schopfheim — Anton Ruf am Friedrich-Gymnasium in Freiburg — Dr. Otto Rupp an der Helmholtz-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Georg Rahnner an der Handelsschule in Freiburg.

Zum Musiklehrer: Musiklehrkandidat Karl Pfeiffer an der Mettnau-Schule, Oberschule für Jungen, in Adolfszell.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Honorarprofessor: Lektor, Professor Dr. Paul Willéquandt an der Staats- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Harry Sahm am Chemischen Institut der Universität Heidelberg.

Zur Zeichenlehrerin: die nichtbeamtete Fachlehrerin Iringard Ritter-Kauermann an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Zum Oberstudienrat als Fachberater: Professor Heinrich Borger an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Eva Schmidt an der Melanchthon-Schule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Anton Wöber an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Otto Schwarz am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Zur Lehrerin: Hilfslehrerin Anna Lang in Singen a. S.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Oberstudienleiter Dr. Karlhans Grüninger von der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenburg an die Rotteck-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Die Studienräte: Dr. Otto Krauth an der Handelsschule in Eppingen an jene in Bretten — Ludwig Theis an der Handelsschule in Bretten an jene in Pforzheim.

Die Hauptlehrer(innen): Karl Hoch in Amrigschwand nach Cubigheim — Arnold Hoffstetter in Görwihl nach Amrigschwand — Eugen Lipps in Langenordnach nach Wittnau — Hans Mader in Jöhlingen nach Mannheim — Elvira Müller in Hochstetten nach Mühlenbach — Gustav Wallraff in Dertingen nach Reichenbach-Schwanenbach.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Hauptlehrer Wilhelm Zwickel in Gemmingen.

In den Ruhestand versezt:

Regierungsassistentin Maria Keller im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Hauptlehrer(in): Elisabeth Gocker in Gochsheim — Friedrich Scherer in Mannheim.

Lehrer Friedrich Reimold in Hauingen.

Auf Ansuchen aus dem staatlichen Dienst entlassen zwecks Uebertritt in den Parteidienst:

Oberschulrat Wilhelm Seiler beim Stadtschulamt in Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Apl. Berufsschullehrerin Hanna Ernst in Graben.

Gestorben:

Hauptlehrerin a. D. Magdalena Haug, zuletzt in Kappelrodeck, am 22. Januar 1941 — Hauptlehrer a. D. Emil Müller in Mannheim am 24. Januar 1941 — Hauptlehrerin a. D. Elisabeth Dürr in Baden-Baden am 25. Januar 1941 — Hauptlehrer a. D. Alexander Thren, zuletzt in Hilzingen, am 27. Januar 1941 — Rektor i. R. Julius Rath in Kehl am 1. Februar 1941 — Hauptlehrer a. D. Leopold Roth, zuletzt in Wildgutach, am 2. Februar 1941 — Hauptlehrerin Elisabeth Anöbel in Tunsel am 9. Februar 1941 — Hauptlehrer Jakob Hipp in Malsch, Vdtr. Heidelberg, am 10. Februar 1941 — Hauptlehrer Karl Wasmer in Murg am 16. Februar 1941.

IV. Stellenanschriften.

An Grund- und Hauptschulen:

Rektorstellen in: Ladenburg, Vdtr. Mannheim — Offenburg — Ziegelhausen, Vdtr. Heidelberg.

Schulleiterstellen der Gr. A 4 b 2 (RBeS.) in: Altlußheim, Vdtr. Mannheim — Appenweier, Vdtr. Kehl — Assamstadt, Vdtr. Tauberbischofsheim — Bilzingen, Vdtr. Pforzheim — Epsenbach, Vdtr. Sinsheim — Gaggenau, Vdtr. Nastatt — Legelshurst, Vdtr. Kehl — Lörrach, Schulabt. Tumringen — Münzesheim, Vdtr. Bruchsal — Neuenburg, Vdtr. Müllheim — Niederbühl, Vdtr. Nastatt — Nordrach, Vdtr. Wolfach — Rusbach, Vdtr. Billingen — Oppenau, Vdtr. Offenburg — Ottenhöfen, Vdtr. Bühl — Rheinbischofsheim, Vdtr. Kehl — Sasbach, Vdtr. Emmendingen — Seebach, Vdtr. Bühl — Ubstadt, Vdtr. Bruchsal — Varnhalt, Vdtr. Bühl — Waibstadt, Vdtr. Sinsheim — Wöhl, Vdtr. Emmendingen.

Lehrerstellen in: Allmannsweier, Vdtr. Lahr — Altenbach, Vdtr. Heidelberg — Assamstadt, Vdtr. Tauberbischofsheim — Auerbach, Vdtr. Karlsruhe — Auerbach, Vdtr. Mosbach — Behla, Vdtr. Donaueschingen — Berolzheim, Vdtr. Buchen — Biederbach, Vdtr. Emmendingen — Bierbronnen, Vdtr. Waldshut — Birkdorf, Vdtr. Waldshut — Bleichheim, Vdtr. Emmendingen — Blumberg, Vdtr. Donaueschingen — Böllen, Vdtr. Lörrach — Bödingen, Vdtr. Freiburg — Burkheim, Vdtr. Freiburg — Büdingen, Vdtr. Konstanz — Degerfelden, Vdtr. Lörrach — Dertingen, Vdtr. Tauberbischofsheim — Dittwar, Vdtr. Tauberbischofsheim — Dürrenbüchig, Vdtr. Karlsruhe — Emmingen a. B. Egg, Vdtr. Donaueschingen — Erdmannsweiler, Vdtr. Billingen — Ettenheim-Ettenheimweiler, Vdtr. Lahr — Freiamt Reichenbach, Vdtr. Emmendingen — Geilingen, Vdtr. Waldshut — Gemmingen, Vdtr. Sinsheim — Gerchsheim, Vdtr. Tauberbischofsheim — Gochsheim, Vdtr. Bruchsal —

Göggingen, Vdr. Stodach — Görwihl, Vdr. Säckingen — Gremelsbach, Vdr. Billingen — Großschönach, Vdr. Ueberlingen — Hambrücken, Vdr. Bruchsal — Hauingen, Vdr. Lörrach — Heddingen, Vdr. Emmendingen — Heiligkreuzsteinach, Vdr. Heidelberg — Hochstetten, Vdr. Karlsruhe — Höhefeld, Vdr. Tauberbischofsheim — Höpfigen, Vdr. Buchen — Guttingen, Vdr. Lörrach — Ichenheim, Vdr. Lahr — Kappel a. Rh., Vdr. Emmendingen — Kiechlinzbergen, Vdr. Freiburg — Kinzigtal-Halbmeil, Vdr. Wolfach — Konstanz — Königshausen, Vdr. Emmendingen — Königsfeld, Vdr. Billingen — Kreenheinstetten, Vdr. Stodach — Krensheim, Vdr. Tauberbischofsheim — Langenalb, Vdr. Pforzheim — Lausheim, Vdr. Waldshut — Leibertingen, Vdr. Stodach — Linkeheim, Vdr. Karlsruhe — Liptingen, Vdr. Stodach — Malsch, Vdr. Heidelberg — Meisenheim, Vdr. Lahr — Mönchweiler, Vdr. Billingen — Mörsch, Vdr. Karlsruhe — Müllheim — Murg, Vdr. Säckingen — Reibshausen, Vdr. Bruchsal — Resselried, Vdr. Offenburg — Reutirch, Vdr. Donaueschingen — Reumühl, Vdr. Kehl — Reusatz, Schulabt. Waldmatt, Vdr. Bühl — Niederhausen, Vdr. Emmendingen — Niederwühl, Vdr. Säckingen — Oberhausen, Vdr. Emmendingen — Oberschopshausen, Vdr. Lahr — Obersimonswald, Vdr. Emmendingen — Odesbach, Vdr. Offenburg — Ospfingen, Vdr. Freiburg — Orschweiler, Vdr. Lahr — Ortenberg, Vdr. Offenburg — Ottschwarden, Vdr. Emmendingen — Plittersdorf, Vdr. Rastatt — Prechtal-Untersprechtal, Vdr. Emmendingen — Radolfzell, Vdr. Konstanz — Ramsbach, Vdr. Offenburg — Reute, Vdr. Emmendingen — Rheinfelden, Vdr. Säckingen — Rheinhausen, Vdr. Bruchsal — Riedböhringen, Vdr. Donaueschingen — Ringsheim, Vdr. Lahr — Roggenbeuren, Vdr. Überlingen — Rotenberg, Vdr. Heidelberg — Rust, Vdr. Lahr — Sallneck, Vdr. Lörrach — Sand, Vdr. Kehl — Sasbach, Vdr. Emmendingen — Schlierstadt, Vdr. Buchen — Schluttenbach, Vdr. Karlsruhe — Schönfeld, Vdr. Tauberbischofsheim — Schönaach, Vdr. Billingen — Schopshausen, Vdr. Lörrach — Schuttern, Vdr. Lahr — Schutterwald, Vdr. Offenburg — Schwandorf, Schulabt. Oberschwandorf, Vdr. Stodach — Schweighausen, Vdr. Lahr — Schweinsberg, Vdr. Buchen — Seebach, Vdr. Bühl — Senfeld, Vdr. Buchen — Singen a. S., Vdr. Konstanz — Sumpfhoren, Vdr. Donaueschingen — Teningen, Vdr. Emmendingen — Tenenbrunn, Vdr. Billingen — Tiengen, Vdr. Waldshut — Tunsel, Vdr. Müllheim — Umkirch, Vdr. Freiburg — Unterharmerbach, Vdr. Wolfach — Untermettingen, Vdr. Waldshut — Untermünstertal, Vdr. Müllheim — Varnhalt, Vdr. Bühl — Vögelsheim, Vdr. Müllheim — Völkersbach, Vdr. Karlsruhe — Wagenstadt, Vdr. Emmendingen — Waldmühlbach, Vdr. Mosbach — Waldwimmersbach, Vdr. Heidelberg — Wehr,

Vdr. Säckingen — Weilersbach, Vdr. Billingen — Wentheim, Vdr. Tauberbischofsheim — Wenzenhofen, Vdr. Buchen — Weinheim, Vdr. Mannheim — Weierdingen, Vdr. Konstanz — Welschensteinach, Vdr. Wolfach — Wiechs, Vdr. Konstanz — Wiechs, Vdr. Stodach — Wiesenbach, Vdr. Heidelberg — Wittlingen, Vdr. Lörrach — Wolfartsweier, Vdr. Karlsruhe — Wöfzingen, Vdr. Karlsruhe — Wühl, Vdr. Emmendingen — Zienken, Vdr. Müllheim — Zizenhausen, Vdr. Stodach — Zoznegg, Vdr. Stodach.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Im Verlag G. Braun, Karlsruhe ist erschienen: Der Badische Geschäfts- und Adresskalender 1941, das Anschriftenbuch der Dienststellen von Partei, Staat, Gemeinden, Verbänden und Körperschaften in Baden. Preis gebunden RM. 3.—, mit einem Anhang Elsaß, enthaltend die Behörden und Dienststellen im Elsaß und einer Karte Baden-Elsaß mit Verwaltungseinteilung. Der Anhang ist auch einzeln zu haben, Preis RM. 1.50.

Die Anschaffung wird empfohlen.

Textilwarenkunde von Ernst Gram. Verlag Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover. Preis geb. RM. 1.80.

Das Werk wird zur Einführung in den Fachklassen für Lehrlinge des Textileinzelhandels an kaufmännischen Berufsschulen empfohlen.

B. Für die Lehrer:

J. Dengel, Angewandte Projektionslehre für Schreiner, Verlag Mendt in Karlsruhe, Kaiserstraße Ecke Passage. Preis 4.— RM.

VI. Mitteilung.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vgl. auch Amtsblatt 1937 Nr. 20 S. 306, Nr. 23 S. 316, Amtsblatt 1938 Nr. 6 S. 48, Nr. 10 S. 70 und Amtsblatt 1939 Nr. 2 S. 16) genehmigt:

Drähtbürstenmacherhandwerk, Saitenmacherhandwerk und Wirtshandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbeamtstag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck- und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.